



Jugendordnung des Schwimmverein Rheine 1968 e. V.

Stand 2024-12-14

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1 Definition

- 1) Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a) dem Jugendsprecher,
 - b) dem Stellvertreter,
 - c) dem Kassenwart sowie
 - d) bis zu 12 Beisitzern.
- 2) Der Jugendausschuss ist repräsentiert die jugendlichen Mitglieder des Vereins.
- 3) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der eigenen Jugendordnung sowie der Beschlüsse aus der Jugendversammlung.
- 4) Der aus der Mitgliederversammlung gewählte Jugend- und Sozialwart ist der Vertreter der Vereinsjugend im erweiterten Vorstand des Schwimmverein Rheine 1968 e. V. und bringt die Anliegen der Jugend an dieser Stelle ein. Er kann an allen Treffen der Vereinsjugend teilnehmen. Er hat gegenüber dem Jugendausschuss ein Vetorecht, aber kein Stimmrecht.

§ 2 Jugendversammlung

- 1) Die ordentliche Jugendversammlung wird Jugendsprecher unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform auf der Homepage und durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Jugendausschuss durch Beschluss fest. Es sind alle Jugendlichen zur Teilnahme einzuladen.
- 2) Die Jugendversammlung ist jährlich unmittelbar vor der nächsten Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 3) Der Jugendausschuss kann jederzeit eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert.
- 4) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen im Alter zwischen dem 12. und 21. Jahren.
- 5) Der Jugendsprecher und der Stellvertreter werden für zwei Jahre gewählt; die Wahl des Jugendsprechers erfolgt für gerade, die des Stellvertreters für ungerade Kalenderjahre.
Der Kassenwart und alle Beisitzer werden für ein Jahr gewählt.
- 6) Zu wählende Personen müssen in der ersten Wahlperiode mindestens das 16. Lebensjahr vollenden.

- 7) Der Jugendsprecher muss vor seiner Wahl zwei Jahre aktiv im Jugendausschuss mitgearbeitet haben. Der Stellvertreter sowie der Kassenwart müssen ein Jahr aktiv im Jugendausschuss mitgearbeitet haben.

§ 3 Jugendausschusssitzung

- 1) Der Jugendsprecher lädt mindestens sechs Mal im Jahr zur Jugendausschusssitzung ein. Die Leitung obliegt dem Jugendsprecher bzw. dem Stellvertreter.
- 2) Der Jugendausschusssitzung wohnen gewählte Mitglieder des Jugendausschusses bei, Gäste sind auf Einladung zugelassen.
- 3) Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens 50 % der Jugendausschussmitglieder gegeben. Bei Stimmgleichheit hat die Stimme des Jugendsprechers doppeltes Gewicht.
- 4) Der Jugendausschuss ist protokolliert seine Sitzungen (Mindestbestandteil: Datum, Anwesende, Zustimmung vorheriges Protokoll und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Kassenstand, besprochene Themen, Anfang und Ende der Sitzung, nächster Sitzungstermin). Die Protokolle sind dem Jugend- und Sozialwart zu übermitteln und mindestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufzubewahren.

§ 4 Jahresbericht

- 1) Der Jugendausschuss berichtet in der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten im vergangenen Jahr.
- 2) Der Jahresbericht (1. Januar bis 31. Dezember der abgelaufenen Wahlperiode) ist dem Jugend- und Sozialwart auf Anfrage bis zur Jugendversammlung vorzulegen.

§ 5 Finanzen

- 1) Der Kassenwart des Jugendausschusses hat
 - a) dem Kassenwart des Vereinsvorstands und der Jugendausschusssitzung jederzeit auf Nachfrage Auskunft über den aktuellen Kassenstand und genaue Zahlen zu geben.
 - b) zur Jugendversammlung einen Kassenabschlussbericht in tabellarischer Form mit sämtlichen Quittungen vorzulegen, welcher anschließend an den Kassenwart des Vorstandes weitergegeben wird.
- 2) Dem Jugendsprecher ist es möglich – in Absprache mit dem Stellvertreter und dem Kassenwart – finanzielle Mittel für spontane Aktionen zur Verfügung zu stellen. Der gesamte Jugendausschuss muss von dieser Ausgabe bei der nächsten Jugendausschusssitzung in Kenntnis gesetzt werden.

Die Jugendordnung muss von jedem Mitglied des Jugendausschusses gelesen und unterzeichnet werden.